

## Antrag

der **Fraktion DIE LINKE**

Thema: **Gleichstellung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften durch unverzügliche Anpassung des Landesrechts garantieren**

Der Landtag möge beschließen:  
Die Staatsregierung wird aufgefordert,

zur Durchsetzung der rechtlichen Gleichstellung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen sowie zur Gewährleistung der Inanspruchnahme der bislang in Sachsen eingetragenen Lebenspartnerschaften vorenthaltenen Rechte bzw. Rechtsansprüche unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das derzeit geltende Landesrecht des Freistaates Sachsen vollständig an die Regelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), anzupassen und dabei insbesondere

- alle Bestimmungen in Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen, die derzeit lediglich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe bzw. auf Ehegatten und deren Angehörige abstellen, in ihrer Geltung und Anwendbarkeit künftig dergestalt anzupassen, dass diese auch auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft bzw. auf Lebenspartner und ihre Angehörigen unmittelbare Anwendung finden.
- in Ausübung ihres Gesetzesinitiativrechts gemäß Artikel 70 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Verfassung dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Anpassung aller in der Rechtsetzungskompetenz des Landtages liegenden gesetzlichen Bestimmungen an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes dergestalt vollzogen wird, dass die Landesgesetze, welche derzeit allein auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe bzw. auf Ehegatten und deren Angehörige abstellen, in ihrer unmittelbaren Geltung und Anwendbarkeit auch auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft bzw. auf Lebenspartner und ihre Angehörigen erstreckt werden.

- b.w. -

Dr. André Hahn  
Fraktionsvorsitzender

Dresden, den . September 2009

Eingegangen am: \_\_\_\_\_ Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

**Begründung:**

Sachsen gehört deutschlandweit zur Minderheit derjenigen Bundesländer, welche bisher keine generellen Maßnahmen ergriffen, um das Landesrecht umfassend und vollständig an das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) des Bundes anzupassen. Da eine systematische und konsequente Anpassung des sächsischen Landesrechtes an das Lebenspartnerschaftsgesetz über die gesamte Zeit seit Inkrafttreten des LPartG bisher ausblieb, bestehen nach wie vor ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen aufgrund von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Verordnungen und Richtlinien Sachsens in Abhängigkeit davon, ob es sich um verehelichte oder verpartnerte Personen handelt.

Besonderer Nachholbedarf bei der rechtlichen Gleichstellung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften zeigt sich derzeit im Beamtenrecht, hier im Besonderen auch im Beamtenbesoldungs- und -versorgungsrecht, welches bis 2006 in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes lag, mit der Föderalismusreform jedoch in die Hoheit der Länder übergang.

Weitere Beispiele für die fortwährende Ungleichbehandlung Eingetragener Lebenspartnerschaften sind die bis heute trotz umfassender Kreisgebiets-, Verwaltungs- und Funktionalreform ausgebliebenen Anpassungen der Sächsischen Landkreisordnung/ Gemeindeordnung an die Rechtslage des Lebenspartnerschaftsgesetzes, obwohl diese im Zuge von Novellen derselben laut Aussage der Staatsregierung in der Stellungnahme zu Drucksache 4/8395 erfolgen sollten. Diese regierungsseitige Praxis der Nichtanpassung setzt sich in deren Vorschriften und Verordnungen fort, welche zwar für Ehegatten nicht aber für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gemäß LPartG gelten.

So wird in den nachfolgend beispielhaft genannten Rechtsvorschriften der Staatsregierung regelmäßig die Benachteiligung von Verpartnerten gegenüber Verehelichten manifestiert:

Verwaltungsvorschrift des SMF zur Gewährung von Zuschüssen in besonderen Fällen, Verwaltungsvorschrift des SMJus über die Behandlung von Grundbuchsachen, Verwaltungsvorschrift des SMI über zusätzliche Leistungen bei der Unfallversicherung im Bereich der Feuerwehr, Verordnungen des SMWK über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien sowie über die Vergabe von Studienplätzen.

Die dargestellte unzulängliche sächsische Situation ist nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE unverzüglich abzustellen. Von Seiten des Landtages sollte deshalb an die Staatsregierung die entsprechende Handlungsaufforderung ergehen, um die überfällige systematische Anpassung des Landesrechtes an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes und die damit bezweckte rechtliche Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften endlich vorzunehmen bzw. die notwendigen gesetzgeberischen Schritte zu initiieren.